

Gemeinde Mühlthal, Ortsteile Traisa und Tra



Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs den Bebauungsplan „Bürgerhaus Traisa II, 2. Änderung“ vom 15.01.2010.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet

Die in § 4 Abs. 3 BauNVO als Ausnahmen genannten Betriebsanlagen sind in diesem Bebauungsplan als Anlagen für Ver- und Entsorgung, die in § 1 Abs. 6 BauNVO nicht als Anlagen für Ver- und Entsorgung bezeichnet sind, aufgeführt.

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden beträgt:

Bauweise: offen; zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser;
Grundflächenzahl: 0,3
Geschossflächenzahl: 0,6

Die maximale Höhe baulicher Anlagen beträgt bei den zulässigen Anlagen 11,5 m über dem nächstgelegenen Punkt der Grundstücksgrenze und bei den bergseitigen Grundstücken 9,5 m über dem nächstgelegenen Punkt der Grundstücksgrenze.

Garagen und Stellplätze

Garagen sind nur innerhalb, Stellplätze auch außerhalb der Grundstücksgrenze, jeweils bis zu einer Tiefe von 13 m hinter der Straßenbegrenzung, zulässig. Garagen sind separat ausgewiesenen Flächen für Stellplätze und Garagen zu errichten.

Private Verkehrsfläche / Fläche für die Landwirtschaft

Die Flächen dürfen ausschließlich wasserdurchlässig bebaut werden.

Private Grünfläche - Garten

Mit Ausnahme von Gartenwegen, -lauben oder -hütten und sonstigen Anlagen sind Grünflächen und Nebenanlagen sind zulässig. Der Anteil der mit den vorstehend genannten baulichen Anlagen bebauten Flächen darf 5% der Gartenfläche nicht überschreiten.

Soweit nicht bereits vorhanden, ist pro angefangene 200 qm einheimischer und standortgerechter Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen.

Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft - Obstwiese

Die vorhandene Wiesenvegetation ist extensiv zu pflegen. Bauliche Anlagen einschließlich Einfriedigungen sind ebenfalls zulässig. Die Flächen sind für die Verwendung von mit Pestiziden zu behandeln.

Soweit nicht bereits vorhanden, ist pro angefangene 150 qm ein hochstämmiger regionaltypischer Obstbaum anzupflanzen.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 81 HBO sowie § 51 Abs. 1 S. 1 BauNVO

Dachgestaltung

Zulässig sind Sattel- und versetzte Pultdächer, bei Einzelhäusern sind Pultdächer zulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt 38° bis 45°; bei Garagen